



Kommission stellt Aktionsplan zur Mehrwertsteuer vor

Modernisierung für grenzüberschreitenden eCommerce Ende 2016

Die Europäische Kommission hat am 07.04.2016 den lange angekündigten Aktionsplan im Bereich Mehrwertsteuer (MWSt) „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuer Raum: Zeit für Reformen“ vorgelegt, (COM(2016) 148 final).

Der Aktionsplan beschreibt kurz- und langfristige Schritte zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Mehrwertsteuer Raums. Sie sollen einen Beitrag zur Realisierung eines fairen und vertieften Binnenmarktes in der digitalen Welt und für leisten KMU. Des Weiteren dient die Initiative der Bekämpfung von Steuerbetrug. In der EU bestehe eine enorme Steuerlücke, die tatsächlichen Mehrwertsteuereinnahmen lägen mit 170 Mrd. Euro unter dem zu erwartenden Betrag", so der zuständige Kommissar für Wirtschaft und Währung Pierre Moscovici. Internen Schätzungen zufolge beträgt der Schaden aus grenzüberschreitendem Betrug etwa 50 Mrd. Euro/Jahr.

Konkret sind 2016 folgende Maßnahmen geplant:

- Bis Ende des Jahres wird ein im Rahmen der Anpassung des Mehrwertsteuersystems an die digitale Wirtschaft und die Bedürfnisse ein legislativer Vorschlag für die Beseitigung der mehrwertsteuerlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr – elektronische Veröffentlichungen vorgelegt;
- Auch im laufenden Jahr sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Steuerverwaltungen sowie den Strafverfolgungsbehörden und zur Steigerung der Kapazitäten der Steuerverwaltungen präsentiert werden;
- Des Weiteren plant die Kommission in 2016 einen Bericht über die Bewertung der Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern vorzulegen.

In 2017 folgen

- ein Mehrwertsteuerpaket für KMU;

- ein legislativer Vorschlag zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Stärkung von Eurofisc;
- ein Vorschlag für das endgültige Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel (einheitlicher europäischer Mehrwertsteuer Raum);
- ein Vorschlag zur Reform der Mehrwertsteuersätze.

Der Mindestsatz in Europa bei der Mehrwertsteuer beträgt 15%. Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen für Produkte oder Dienstleistungen niedrigere Sätze festlegen. Hinzu kommen aus historischen Gründen Ausnahmen für einzelne Mitgliedstaaten, darunter Nullsätze. Beim März-Gipfel hatten einige Staats- und Regierungschefs bereits eine grundsätzliche Offenheit für eine Reform bekundet. Allerdings ist mit einer zügigen Reform nicht zu rechnen. Selbst wenn das Schwergewicht der Bemühungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Steuerharmonisierung seit dem Beginn des gemeinsamen Marktes eindeutig auf dem Gebiet der indirekten Steuern lag so, hat das nach wie vor bestehende Einstimmigkeitsprinzip im Rat größere Harmonisierungsschritte bisher verhindert.

Der geplante Gesetzesvorschlag zur Modernisierung und Vereinfachung der Mehrwertsteuerregeln für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel soll unter anderem sicherstellen, dass für elektronische Veröffentlichungen dieselben ermäßigten Steuersätze gelten sollen wie für physische Publikationen. E-Books sollen der gleichen Besteuerung unterliegen wie Druckexemplare.

Die Ankündigungen für Reformen im Bereich der Steuerverwaltung (verbesserte Verwaltungszusammenarbeit,) wurden bereits im Vorfeld von einigen Mitgliedstaaten, unter anderem von Deutschland bzw. dem BMF indirekt abgelehnt. Die Organisation der

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Steuerverwaltung sei reine Angelegen der Mitgliedstaaten.

Der Aktionsplan enthält zwei weitere langfristige Reformoptionen. Bei der ersten bliebe es bei dem der Mindestsatz von 15% und die Liste der Güter und Dienste, für die reduzierte Sätze möglich sind, würde ausgeweitet und künftig regelmäßig überprüft werden. Alle bestehenden Sonderregeln würden beibehalten und künftig allen Mitgliedstaaten offenstehen. Die zweite Option sieht eine Abschaffung sowohl des Mindestsatzes als auch der Liste für reduzierte Sätze vor. Damit würden Mitgliedstaaten die Sätze frei wählen können. Dazu müssten Vorkehrungen zur Vermeidung von Betrug getroffen werden.

Des Weiteren plant die Kommission, dass künftig grenzüberschreitende Warenlieferungen zwischen Unternehmen innerhalb der EU gleich behandelt werden wie inländische Lieferungen. Nach dem derzeit gültigen System von 1993 sind grenzüberschreitende Lieferungen von der MWSt befreit, während im Inland auf jeder Stufe der Lieferkette die Steuer fällig wird und ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Diese Unterbrechung an der Grenze führt zum so genannten „Karussell-Betrug“, dem mit der zweiten Option ein Ende gesetzt werden könnte.

Weiterführende Informationen:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/action_plan/index_de.htm